



Kanalisations-Reglement

Administration Communale de Flaxweiler
1 rue Berg
L-6926 Flaxweiler

Tél.: 77 02 04 - 1 Fax: 77 08 33
e-mail: flaxweiler@flaxweiler.lu

Kanalisation-Reglement

Décision du Conseil Communal: 14 août 1965
Publication au Mémorial : A 68, 16 novembre 1965

Der Gemeinderat,

Gesehen Artikel 107 der Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789;

Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16.- 24. August 1798

Gesehen die Artikel 33, 34 und 36 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betr. die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldbussen;

Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 25. Januar 1965;

Beschließt folgendes Reglement zu erlassen:

Artikel 1.

Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen und Plätzen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig in die Strassenkanäle zu entwässern. Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn auch nur auf einem Teile desselben ein Gebäude errichtet ist und das ganze eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Entwässerungspflicht besteht auch für solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren Anschluss an eine Kanalisation nur durch ein oder mehrere fremde Grundstücke möglich ist.

Artikel 2.

Anträge auf Anschluss an die Kanalisation sind an den Bürgermeister zu richten. Derselbe setzt die Bedingungen fest, welche der Anschluss erfüllen muss, damit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sind und damit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes erfüllt werden.

Artikel 3.

Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, muss der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage so erfolgen, wie es der Bürgermeister in jedem einzelnen Falle anordnet.

Artikel 4.

Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsmässigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Artikel 5.

Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Anschlusspflicht überhaupt oder teilweise oder auf bestimmte Zeit entbinden.

Artikel 6.

Durch die Kanalleitungen sind Grund- und Niederschlagswasser sowie Haus- und Wirtschaftswasser abzuleiten. Abortschwärze jedoch, dürfen nur im Falle, wo öffentliche Abwasserkläranlagen bestehen, in die Leitungen abgeführt werden.

Artikel 7.

In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht- und Küchenabfälle sowie andere feste Stoffe;
- b) feuergefährliche, zerknallfähige und andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Öle u.a.m.);

- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
- d) Abwässer die wärmer als 33 Grad Celsius sind;
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
- f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche). Die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Die Herstellung und das Vorhandensein einer Leitung oder Vorrichtung welche die Einführung der unter f) erwähnten Abwässer in die öffentliche Kanalisation ermöglicht, ist verboten;

Artikel 8.

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft;

Artikel 9.

Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen durch denjenigen, der gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches oder kontraktlich das bebaute Grundstück unter seiner Aufsicht hat.

Artikel 10.

Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnliche große Mengen von fetthaltigem Abwasser anfallen (Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen und dergleichen) haben ausreichend große Fettabscneider einzubauen. In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Öl- und Benzinabschneider mit vorgelagertem Sand- und Schlammfang einzubauen. Für regelmäßige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abschneider entsteht.

Artikel 11.

Die Einleitung von Fabrik- und Gewerbewasser sowie von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge ist nur unter Beobachtung der vom Bürgermeister in jedem einzelnen Falle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Artikel 12.

Wenn die Art der Abwässer sich ändert oder deren Menge merklich zunimmt, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und sofort der Gemeindeverwaltung die diesbezüglichen Angaben zu machen.

Artikel 13.

Private Kläranlagen sind nicht zulässig, wenn das Grundstück an eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer geeignete öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

Artikel 14.

Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden:

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist;
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt;
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird;
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen.

In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden ist.

Artikel 15.

Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

Artikel 16.

Für den ordnungsmässigen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihren einwandfreien Unterhalt, ihre ständige Wartung, Reinigung und Entleerung ist der Eigentümer verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften die Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen; die entstehenden Kosten werden den in Frage kommenden Eigentümern in Rechnung gestellt. Bei Anlagen, deren Ablauf in das öffentliche Abwassernetz oder in einen Vorfluter geleitet wird, kann die Gemeindeverwaltung bei Nichtbefolgung der Vorschriften den Betrieb der Kläranlage auf Kosten der Anschlussnehmer selbst übernehmen.

Artikel 17.

Sickerschächte sind nicht zulässig. Von diesem Verbot kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn alle Vorkehrungen getroffen wurden, die das Eindringen von Stoffen verhindern, die geeignet sind die unterirdischen Gewässer zu verunreinigen und wenn das Gutachten des Herrn Sanitätsinspektors eingenommen wurde.

Artikel 18.

Nach Ausführung der öffentlichen Zentralkläranlage sind die Grundstückskläranlagen auszuschalten und ein direkter Anschluss herzustellen; desgleichen sind die bisher in den Bürgersteigen und Strassen liegenden Abflusrrinnen und Röhren zu entfernen.

Artikel 19.

Die Bauerlaubnis zur Herstellung und Veränderung der Entwässerungsanschlüsse erteilt der Bürgermeister.

Artikel 20.

Wird die Kanalisation erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Strasse oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

Artikel 21.

Werden die Arbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird der Bürgermeister nach erfolgter Aufforderung die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

Artikel 22.

Jedes Grundstück erhält im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 Anschlüsse. Werden mehr Anschlüsse beantragt, so hat der Bürgermeister darüber zu befinden.

Artikel 23.

Die Leitungen des Anschlusses sind möglichst geradlinig und mit ausreichendem Gefälle anzulegen. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser = 4 x Leitungsdurchmesser sein soll. Alle Anlagen sind wirksam gegen Frost zu schützen. Im Freien liegende Leitungen sind zu diesem Zwecke mit einer Deckung von 0,70 m. zu versehen. Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeindeverwaltung. Den Anschluss an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Strassenleitung sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlussleitung führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen. Die Ausführung der Arbeiten im Innern des Grundstücks bleibt dem Eigentümer überlassen.

Artikel 24.

Hausentwässerungen und Abwasseranlagen oder einzelne Bestandteile derselben, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits vorhanden sind, müssen den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes angepasst werden.

Artikel 25.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes werden, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht, mit einer Geldbusse von 1,24 - 12,39 Euro und mit einer Gefängnisstrafe von 1 - 7 Tagen oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmäßige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an.

Artikel 26.

Die Reglemente von vorhergehenden Daten sind aufgehoben.